

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Thomm vom 27.08.2003**

Der Gemeinderat Thomm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 09. 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.09.1999 außer Kraft.

**Thomm, 27.08.2003**

**Anlage**

---

**(Ortsbürgermeister)**

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Thomm**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte 625,00 €  
bb) eine Doppelgrabstätte 1250,00 €  
cc) Urnengräber 620,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte 25,00 €  
bb) eine Doppelgrabstätte 50,00 €  
cc) Urnengräber 24,80 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. a) Kindergrab 200,00 €  
b) Wahlgrab je Grabstelle 400,00 €  
b) Urnengrab je Grabstelle 100,00 €

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

a) Für die Aufbewahrung einer Leiche 60,00 €  
Für Urnen gelten die gleichen Gebühren wie zu a)

### **VI. Grabeinfassungsgebühr auf dem neuen Friedhofsteil**

a) Einzelgrab 180,00 €  
b) Doppelgrab 210,00 €  
c) Urnengrab 100,00 €

Thomm, 27.08.2003

\_\_\_\_\_  
(Ortsbürgermeister)